
Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 6 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.

Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

Bundesratsbeschuß

betreffend

die Einfuhr von Schweinen.

(Vom 17. Juli 1896.)

Der schweizerische Bundesrat,
auf Antrag seines Landwirtschaftsdepartements,

beschließt:

I. Die Einfuhr von Schweinen aus dem Ausland ist vom 20. Juli an verboten.

II. 1. Das schweizerische Landwirtschaftsdepartement ist ermächtigt, für Schweine über 60 kg. Lebendgewicht Einfuhrbewilligungen zu erteilen, wenn der betreffende, das Gesuch vermittelnde Kanton sich verpflichtet:

- a. die eingeführten Schweine in geeignete, in der Nähe von Schlachtlokalen befindliche, leicht desinfizierbare Stallungen verbringen und
- b. dieselben bis zur Abschachtung sanitätspolizeilich überwachen zu lassen.

2. Für Schweine bis und mit 60 kg. Lebendgewicht (Ferkel, Aufzuchtschweine) dürfen indessen nur ausnahmsweise Einfuhrbewilligungen erteilt werden, wenn der betreffende, das Gesuch vermittelnde Kanton sich verpflichtet:

- a. die eingeführten Schweine in geeigneten, leicht desinfizierbaren Lokalen einem mindestens dreißigtägigen Stallbann zu unterwerfen und
- b. sie während dieser Zeit durch einen patentierten Tierarzt wirksam überwachen zu lassen.

III. Gesuche um Einfuhrbewilligungen sind unter Angabe des Einfuhrzollamtes an die zuständigen kantonalen Behörden zu richten, welche dieselben mit ihrem Gutachten an das schweizerische Landwirtschaftsdepartement übermitteln.

Bern, den 17. Juli 1896.

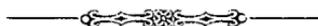
Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Vizepäsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bundesratsbeschuß betreffend die Einfuhr von Schweinen. (Vom 17. Juli 1896.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1896
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.07.1896
Date	
Data	
Seite	721-722
Page	
Pagina	
Ref. No	10 017 515

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.